

Sächs. Städte- und Gemeindetag e. V.					
GF				PR	
SGF		23. Sep. 2020		b. R.	WW
GR		Antwortsch. LGF / SGF	Bemerkungen	z. K.	z. d. A.
HR		AZ:		MF an:	

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN  
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Herrn stv. Geschäftsführer  
Ralf Leimkühler  
Glacisstraße 3  
01099 Dresden

Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
Joachim Baltzer

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564 43314  
Telefax +49 351 564 43009

joachim.baltzer@  
smf.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

**Verlängerung der Frist für den Einsatz elektronischer Aufzeichnungssysteme mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)**  
Schreiben des Sächsischen Städte- und Gemeindetags vom 31. August 2020  
Medieninformation SMF vom 15. Juli 2020 - "Sachsen verlängert Frist zur Umstellung von Registrierkassen"

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
33-S 1541/13/343-2020/  
62142

Dresden,  
21. September 2020

Sehr geehrter Herr Leimkühler,

für Ihr Schreiben vom 31. August 2020 danke ich Ihnen.

Darin weisen Sie auf Unsicherheiten Ihrer Mitglieder in der Auslegung und Akzeptanz der in Sachsen durch Medieninformation vom 15. Juli 2020 veröffentlichten Nichtbeanstandungsregelung hin. Darüber hinaus sehen Sie die Anforderung an die Beauftragung des Einbaus einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) kritisch.

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

In Sachsen erhalten die Unternehmen mehr Zeit für die Aufrüstung von elektronischen Registrierkassen mit einer TSE. Statt bis zum 30. September 2020 kann der Einbau einer TSE bis zum 31. März 2021 erfolgen.

Aus Billigkeitsgründen wird es gemäß § 148 Abgabenordnung (AO) unter den folgenden Voraussetzungen nicht beanstandet, dass ein elektronisches Aufzeichnungssystem längstens bis zum 31. März 2021 nicht über eine TSE verfügt:

**MACH**  
**WAS**  
**WICHTIGES**  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen



**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
der Finanzen  
Carolaplatz 1  
01097 Dresden

www.sachsen.de

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich Parkplätze im  
Innenhof. Bitte beim Pfortner-  
dienst melden.

\*Informationen zum Zugang für  
verschlüsselte / signierte E-Mails /  
elektronische Dokumente sowie De-  
Mail unter  
www.smf.sachsen.de/kontakt.html

- a) Es muss bis spätestens 31. August 2020 ein Kassenfachhändler, ein Kassenersteller oder ein anderer Dienstleister im Kassensbereich mit dem fristgerechten Einbau einer TSE beauftragt worden sein.
- b) Ist der Einbau einer cloudbasierten TSE vorgesehen, eine solche aber noch nicht verfügbar, ist die Nichtverfügbarkeit durch geeignete Dokumente nachzuweisen.

Diese Billigkeitsmaßnahme gilt bei Vorliegen der Voraussetzungen als gewährt. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Jedoch sind die Nachweise zur Beauftragung bzw. mangelnden Verfügbarkeit im Rahmen der allgemeinen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Diese Regelung gilt landesweit und gibt verbindlich einen einheitlichen Anwendungsmaßstab für die Bewilligung von Erleichterungen nach § 148 AO vor. Die sächsischen Finanzämter sind entsprechend informiert.

Sachsen hat sich - wie auch andere Bundesländer - für eine nachweisliche Beauftragung des Einbaus der TSE zum 31. August 2020 entschieden. Gleichzeitig verzichtet die sächsische Regelung auf zusätzliche Voraussetzungen, die in anderen Bundesländern mit längerer Frist zur Beauftragung gelten. Ob im Einzelfall die Erleichterungen nach § 148 AO bewilligt werden können, wenn der Einbau der TSE nicht bis zum 31. August 2020 beauftragt wurde, obliegt der Prüfung durch das zuständige Finanzamt. Hierfür ist ein entsprechender Antrag notwendig.

Ergänzend möchte ich Sie noch auf Folgendes hinweisen:

Der Bundesminister der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 18. August 2020 eine Neuveröffentlichung der Nichtbeanstandungsregelung bei Verwendung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO ohne TSE nach dem 31. Dezember 2019 sowie des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 148 vorgenommen (BStBl I 2020, S. 656).

Die in Sachsen geltende Regelung steht sowohl mit dem ursprünglichen BMF-Schreiben vom 6. November 2019 (BStBl I 2019, S. 1010) als auch mit dem neuerlichen BMF-Schreiben vom 18. August 2020 im Einklang und gilt weiterhin uneingeschränkt.

Bei der sächsischen Regelung handelt es sich nicht um eine schlichte Verlängerung der ursprünglichen Nichtbeanstandungsregelung aus dem BMF-Schreiben vom 6. November 2019. Mit der sächsischen Regelung wird mangels bundeseinheitlicher Vorgaben für die Zeit nach dem 30. September 2020 landesintern ein verbindlicher und einheitlicher Anwendungsmaßstab für die Bewilligung von Erleichterungen nach § 148 AO vorgegeben. Diese ermessenslenkende Vorgabe soll unnötigen organisatorischen Aufwand von den Finanzämtern fernhalten und den Unternehmen zugleich Rechtssicherheit geben.

Die Regelung knüpft an die Verpflichtung gemäß § 146a Abs. 1 Satz 1 AO i.V.m. § 1 Satz 1 der Kassensicherungsverordnung an, elektronische Kassensysteme - wie im BMF-Schreiben vom 6. November 2019 umgesetzt - unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 30. September 2020 mit TSE zu schützen. Da dies in vielen Fällen in der genannten Frist nicht möglich sein wird, gewährt die Regelung eine längstens bis zum 31. März 2021 befristete und antragslos zu gewährende Bewilligung nach § 148 AO, wenn die benannten Voraussetzungen – erteilter Umrüstungsauftrag bzw. verbindliche Bestellung oder cloud-basierte Lösung – nachprüfbar dokumentiert vorliegen.

Zwar soll eine Bewilligung nach § 148 AO grundsätzlich nur auf Antrag erfolgen. Bei einem zu erwartenden Massenverfahren können aber einheitliche Voraussetzungen statuiert werden, bei deren Vorliegen die Bewilligung befristet (hier bis zum 31. März 2021) zu erteilen ist bzw. als erteilt gilt. Eine vorherige Antragstellung müsste bei Vorliegen dieser Voraussetzungen daher stets positiv beschieden werden. Insofern kann in solchen Fällen von einer Antragstellung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung abgesehen werden. Diese ermessenslenkende Entscheidung steht im Einklang mit § 148 AO und dem AEAO zu § 148. Damit nimmt die Landesverwaltung im Rahmen ihrer Organisationshoheit die eigene Verantwortung für effektiven Ressourceneinsatz wahr.

Ich hoffe, dass ich insoweit die Unsicherheiten Ihrer Mitglieder zu der in Sachsen geltenden Regelung ausräumen konnte.

Ihren Wunsch nach einem Merkblatt zu der Thematik kann ich nachvollziehen. Da in der Finanzverwaltung bislang nur wenige Verständnis- und Zweifelsfragen eingegangen sind, hat sich die Notwendigkeit einer solchen Publikation bislang nicht ergeben. Sofern sich dies ändern sollte, greife ich Ihre Anregung gern auf.

Mit freundlichen Grüßen



Sibylle Ferkau-Permesang  
Abteilungsleiterin